

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Einheitliches deutsches Maass und Gewicht auf
metrischer Grundlage, und dessen Einführung in
Oldenburg**

Lasius, Ernst Friedrich Otto

Oldenburg, 1866

Anhang. (A. u. B.)

urn:nbn:de:gbv:45:1-4224

weilen noch im Gebrauch bleibenden Maassgrössen mit den neuen geprüft werden möge.

Damit wird ein für alle Zukunft segensreiches Werk angebahnt werden!

Anhang. (A. u. B.)

A. Vergleichungstafeln der im Herzogthum Oldenburg jetzt geltenden Maassgrössen mit denen der neuen deutschen Maass- und Gewichtordnung.

1. Längenmaasse.

a) Fussmaasse.

1.	1 Oldenburgischer Fuss	=	0,2958790	Meter.
	3,37976 „	=	1,000	„
2.	1 Rheinländischer Fuss	=	0,3138535	„
	3,186200 „	=	1,000	„
3.	1 Hannoverscher Fuss	=	0,29209	„
	3,42355 „	=	1,000	„
4.	1 Bremischer Fuss	=	0,28935	„
	3,45602 „	=	1,000	„
5.	1 Hamburgischer Fuss	=	0,28657	„
	3,48953 „	=	1,000	„

b) Ellenmaasse.

6.	1 Brabanter Elle	=	306,5	Par. Lin. = 69,14 Centim.
				(gesetzlich = 69,50 „)
7.	1 Jeversche „	=	298,64	Par. Lin. = 67,33 „
8.	1 Ostfriesische „	=	298,3	„ „ = 67,29 „
	in Aurich	=	297,2	„ „ = 67,03 „
	in Emden	=	297,2	„ „ = 67,03 „
9.	1 Dammer „	=	7/8 Brabanter	= 60,50 „
10.	1 Emstecker „	=	262,7	Par. Lin. = 59,26 „
11.	1 Groninger „	=	260,0	„ „ = 58,65 „
12.	1 Vechtaer „	=	258,1	„ „ = 58,29 „
13.	1 Calenberger „	=	258,0	„ „ = 58,20 „
14.	1 Oldenburger „	=	257,5	„ „ = 58,09 „
15.	1 Bremer „	=	256,54	„ „ = 57,87 „
16.	1 Kloppenburger (Kölnische) Elle	=	254,98	„ „ = 57,52 „

2. Flächenmaasse.

	Oertliche Geltung.	Bezeichnung der Flächenmaasse.	Grösse in	
			Oldenb. □ Fuss	Ar.
a) Das Jüek.				
1	Ueberall . .	Katasterjüek v. 640 □ R. à 100 □'	64000	56,03
2	Landwürden	Landwürder Jüek von 150 □ R. à 400 □'	60000	51,33
3	Amt Varel und Rastede . .	Wapeler u. Ellenserdamergröden Jüek von 150 □ R. à 400 □'	58000	50,78
4	Alte Grafschaft Oldenburg u. Amt Delmenhorst	Neues Jüek von 160 □ R. à 324 □'	51840	45,38

b) Das Matt.

5	Kniphausen .	Kniphauser altes Matt v. 155 □ R. à 400 □'	62000	54,28
6	Jeverland . .	Jeverisches altes Matt v. 300 □ R. à 196 □' alt. Jev. Maass	60206,6	52,71
7		Jeverisches neues Matt v. 120 □ R. à 400 □' rhnl.	54009	47,28
8	Kniphausen .	Kniphauser neues Matt v. 155 □ R. à 324 □'	50220	43,96

c) Das Gras.

9	Kniphausen .	Kniphauser altes Gras = $\frac{2}{3}$ Matt	41333 $\frac{1}{3}$	36,18
10	Jeverland . .	Jeverisches altes Gras = $\frac{2}{3}$ Matt	40138	35,14
11		Jeverisches neues Gras = $\frac{2}{3}$ Matt	36006	31,52
12	Kniphausen .	Kniphauser neues Gras = $\frac{2}{3}$ Matt	33480	29,31

d) Der Scheffelsaat.

13	Kirehsp. Essen	Essener Scheffelsaat à 20 Kamen	14000	12,26
14	Amt Damme .	Osnabrücker Scheffelsaat à 54 Calenb. □ R.	13500	11,82
15	Amt Wildeshausen . . .	Wildeshauser Scheffels. von 16 Kn. à 710 □'	11360	9,95

	Oertliche Geltung.	Bezeichnung der Flächenmaasse.	Grösse in	
			Oldenb. □ Fuss	Ar.
16	Amt Vechta u. Steinfeld . .	Vechtaer Scheffels. von 16 Kn. à 620 □' . .	11160	9,77
17	Löninge, Damme und Sagterland . .	Löninger u. Sagterländer Scheffelsaat v. 18 Kn. oder 16 Ringen . .	10800	9,45
18	Amt Kloppen- burg	Kloppenburger Scheffel- saat v. 16 Kn. à 650 □'	10400	9,10
19	Alte Grafschaft Oldenburg u. Amt Delmen- horst	Oldenbürger Scheffelsaat von 30 □ R. à 324 □'	9720	8,51
20	Friesoythe, Al- tenoythe und Barsseel	Friesoyther Scheffelsaat von 13½ Kn. à 650 □'	8775	7,68
21	Stedingerland	Stedinger Scheffelsaat v. 17½ □ R. à 400 □' .	7000	6,13

e) Morgen und Hunte.

22	Stedingerland	Stedinger Morgen von 20 Stedinger Scheffels. Stedinger Hunte = ⅓ Morgen	140000	122,56
23			23333	20,43

3. Körpermaasse.

a) Maass trockener Dinge.

		Pariser Kub.-Z.	Liter	Unter- abtheilung.	Par. Kub.- Zoll.	Liter.
1	Bremer Scheffel . .	3735,75	74,104	16 Spint v.	233,48	4,6315
2	Ostfriesisches Vierup (Löninge, Fries- oythe, Molbergen) .	2409,0	47,785	(Kannen:) 36 Kn. v.	66,92	1,327
3	Hannoverscher Himten	1570,431	31,451			
4	Jeverscher Scheffel .	1557,21	30,889	22 Kn. v.	70,78	1,404
5	Osnabrücker Scheffel	1447,00	28,703	20 Dammer Kn. v.	72,35	1,435
6	Vechtaer Scheffel . .	1351,39	26,806	18 Kn. v.	75,08	1,489
7	Delmenhorster Scheffel	1310,87	26,003	18 Kn. v.	72,82	1,444
8	Kloppenburger Scheffel	1296,40	25,715	16 Kn. v.	81,02	1,607
9	Oldenburger Stauschf.	1158,45	22,980			
10	Oldenburger gemeiner Scheffel (Der preussische Schef- fel hält)	1149,538	22,8025	16 Kn. v.	71,84	1,425
		—	54,0615	48 Quart	—	1,145

b) Maass flüssiger Dinge.

Wein und Brantwein in Oldenburg:

1 Oxhoft = 1½ Ohm = 6 Anker = 156 Kannen
v. 69,25 Par. Kub.-Z.

Werth der Einheit in Litern:

214,29 142,86 35,715 1,3737

In Jever 1 Anker = 24 Kannen

Werth in Litern 33,70 1,104.

Die Biertonne hält:

in Wildeshausen, Vechta und Kloppenburg	{ 108 Kn. v.	{ 75,08 Par. K.-Z. 1,189 Lit.	} = 160,812 Lit.
in Oldenburg	112 Kn. v.	{ 71,84 Par. K.-Z. 1,425 Lit.	} = 159,600 Lit.
in Jever	112 Kn. v.	{ 70,78 Par. K.-Z. 1,104 Lit.	} = 157,248 Lit.
in Delmenhorst	96 Kn. v.	{ 81,03 Par. K.-Z. 1,625 Lit.	} = 156,018 Lit.
in Bremen	180 Qrt. v.	{ 40 Par. K.-Z. 0,7934 Lit.	} = 142,820 Lit.

B. Frankfurter Entwurf

der

deutschen Maass- und Gewichtsordnung

Art. 1. Die Grundlage des Maasses und Gewichtes ist das *Meter*. Unter dieser Benennung wird diejenige Längengrösse verstanden, welche durch das zu Paris aufbewahrte „Mètre des Archives“ bei der Temperatur des schmelzenden Eises dargestellt wird.

Art. 2. Als „Allgemeine Deutsche Maasse“ gelten die nachstehenden Maasse unter den dabei angegebenen Namen:

1. Längenmaasse:

das *Meter*;

dessen Theilungen:

das *Decimeter*, gleich $\frac{1}{10}$ Meter;das *Centimeter*, gleich $\frac{1}{10}$ Decimeter, gleich $\frac{1}{100}$ Meter;das *Millimeter*, gleich $\frac{1}{10}$ Centimeter, gleich $\frac{1}{1000}$ Meter;

dessen Mehrfache:

das *Dekameter*, gleich 10 Meter;das *Kilometer*, gleich 1000 Meter.

2. Flächenmaasse:

die Quadrate der Längenmaasse;

Feldmaasse insbesondere:

das *Ar*, gleich 100 Quadratmeter;

das *Hektar*, gleich 100 *Ar*, gleich 10000 Quadratmeter.

3. Körpermaasse:

die Würfel der Längenmaasse;

Hohlmaasse insbesondere:

das *Liter*, gleich 1 Kubikdecimeter, gleich $\frac{1}{1000}$ Kubikmeter;

das *Hektoliter*, gleich 100 Liter, gleich $\frac{1}{10}$ Kubikmeter.

Diese Maasse haben, vorbehaltlich der in den folgenden Artikeln zugelassenen Ausnahmen, ausschliessliche Geltung.

Art. 3. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diejenigen Maasse des in der Beilage verzeichneten metrischen Systems, welche unter den Allgemeinen Deutschen Maassen (Art. 2.) nicht aufgeführt sind, neben diesen mit ihren dort angegebenen Namen sämmtlich oder im Einzelnen in Geltung treten zu lassen.

Art. 4. Den Landesgesetzen bleibt ferner überlassen, neben den in den Art. 2. und 3. bezeichneten Maassen, auch nachstehende Maasse, oder einzelne derselben, unter den angegebenen Namen als Landesmaass einzuführen, insofern bei der Annahme dieser Maass- und Gewichtsordnung ein darauf bezüglicher Vorbehalt gemacht ist:

1. Längenmaasse:

der *Fuss*, gleich 3 Decimeter; der *Zoll*, gleich 3 Centimeter; die *Linie*, gleich 3 Millimeter;

das *Lachter* bei dem Bergbau | gleich 2 Meter:

der *Faden* bei dem Seewesen |

die *Ruthe*, gleich 5 Meter;

die *Meile*, gleich 7500 Meter.

Diese Längenmaasse werden decimal getheilt.

2. Flächenmaasse:

die Quadrate dieser Längenmaasse;

Feldmaasse insbesondere:

der *Morgen*, gleich 2500 Quadratmeter, gleich $\frac{1}{4}$ Hektar, gleich 100 Quadratruthen;

das *Joch*, gleich 5000 Quadratmeter, gleich $\frac{1}{2}$ Hektar, gleich 200 Quadratruthen.

3. Körpermaasse:

die Würfel obiger Längenmaasse;

die *Klafter*, gleich 4 Kubikmeter.

Art. 5. Das Gewicht eines Kubikcentimeters destillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von

+ 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers ist das *Gramm*.

Das *Pfund*, gleich 500 Gramm, gleich der Hälfte eines Kilogramms (Art. 7.), bildet die Einheit des deutschen Gewichtes.

Der *Centner* ist gleich 100 Pfund, gleich 50 Kilogramm.

Die *Schiffslast* ist gleich 4000 Pfund, gleich 2000 Kilogramm.

Die Landesgesetze bestimmen die Untertheilung des Pfundes. Sie bestimmen ferner, ob und welche andere Einheit und welche Untertheilung für das Medicinal-, Münz-, Gold-, Silber-, Juwelen- und Perlen-gewicht gelten soll.

Art. 6. Als Urmaass gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preussischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Commission mit dem im Art. 1. bezeichneten „Mètre des Archives“ verglichen und gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist.

Art. 7. Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preussischen Regierung befindliche Platin-Kilogramm, welches mit Nummer 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königlich Preussischen und der Kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris auf bewahrten „Kilogramme prototype“ verglichen und gleich 0,999999842 Kilogramm befunden worden ist.

Art. 8. Nach beglaubigten Copien des Urmaasses (Art. 6.) und des Urgewichts (Art. 7.) werden die Normalmaasse und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Art. 9. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur gehörig gestempelte Maasse und Gewichte (Art. 10.) angewendet werden.

Art. 10. Die Eichung und Stempelung der Maasse und Gewichte erfolgt ausschliesslich durch obrigkeitlich bestellte Personen, welche zu diesem Zwecke mit den erforderlichen, nach den Normal-Maassen und Gewichten (Art. 8.) hergestellten Eichungsnormalen versehen sind.

Art. 11. Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Messwerkzeuge zuzulassen, welche den in dieser Maass- und Gewichtordnung benannten Maassgrössen,

oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf- und Zehnfachen entsprechen.

Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliters, sowie fortgesetzter Halbhirungen des Liters und der für die Messung von Langwaaren bestimmten Metermaasse.

Die Landesgesetze bestimmen, welche dieser Messwerkzeuge zu eichen und zu stempeln sind.

Art. 12. Die Landesgesetze bestimmen ferner, welche der im Art. 5. aufgeführten Gewichte, sowie welche Theile und Vielfache derselben zur Eichung und Stempelung zugelassen werden dürfen.

Art. 13. Gestempelte Maasse und Gewichte werden ungültig, sobald ihre Abweichung von der gesetzlichen Grösse folgenden Betrag überschreitet:

$\frac{1}{500}$ bei Maassstäben von $\frac{1}{2}$ Meter und darüber;

$\frac{1}{50}$ bei Hohlmaassen für trockene Gegenstände von 1 bis 10 Liter;

$\frac{1}{100}$ bei Hohlmaassen für trockene Gegenstände von mehr als 10 Liter;

$\frac{1}{200}$ bei Flüssigkeitsmaassen;

$\frac{1}{1000}$ bei Gewichtstücken von 1 bis 20 Pfund ($\frac{1}{2}$ bis 10 Kilogramm);

$\frac{1}{2000}$ bei Gewichtstücken von mehr als 20 Pfund (10 Kilogramm).

Art. 14. Bei der Eichung und Stempelung der Maasse und Gewichte ist höchstens die Hälfte der im Art. 13. angegebenen Abweichungen von der gesetzlichen Grösse zulässig.

Art. 15. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, bei den Maassen und Gewichten für den öffentlichen Verkehr im Allgemeinen oder für einzelne Zweige desselben, sowie für besondere Zwecke, eine grössere Genauigkeit als in den Art. 13. und 14. angegeben ist, vorzuschreiben.

Art. 16. Die Landesgesetze bestimmen den Zeitpunkt, mit welchem diese Maass- und Gewichtsordnung in Wirksamkeit treten soll.

Sie können über diesen Zeitpunkt hinaus die Beibehaltung abweichender Feld- und Holzmaasse auf unbestimmte Zeit, anderer abweichender Maasse, sowie abweichender Gewichte nur auf bestimmte Zeit anordnen.

Art. 17. Bei der Einführung dieser Maass- und Gewichtordnung wird das Verhältniss

- a) aller einstweilen in Geltung bleibenden abweichenden Maasse zu den allgemeinen deutschen Maassen (Art. 2.),
 b) aller in Geltung bleibenden abweichenden Gewichte zu den im Art. 5 bezeichneten Gewichten festgestellt und bekannt gemacht.

Gleiches geschieht im Falle der Einführung der im Art. 4. genannten Maasse, oder einzelner derselben, rücksichtlich des Verhältnisses der noch in Geltung bleibenden alten Maasse zu diesen neuen Maassen.

Art. 18. Auf Gas- und Wassermesser, Garnhaspel und andere dergleichen Messvorrichtungen finden die Bestimmungen dieser Maass- und Gewichtordnung nur so weit Anwendung, als die Landesgesetze dieses vorschreiben.

Beilage zum Art. 3.

Metrisches Maasssystem.

		Längenmaasse:	
das	Myriameter	10000	Meter,
"	Kilometer	1000	"
"	Hektometer	100	"
"	Dekameter	10	"
"	Meter	1	"
"	Decimeter	$\frac{1}{10}$	"
"	Centimeter	$\frac{1}{100}$	"
"	Millimeter	$\frac{1}{1000}$	"
		Flächenmaasse:	
das	Hektar	100 Ar oder 10000	Quadratmeter,
"	Dekar	10 Ar oder 1000	"
"	Ar	1 Ar oder 100	"
"	Deciar	$\frac{1}{10}$ Ar oder 10	"
"	Centiar	$\frac{1}{100}$ Ar oder 1	"
		Körpermaasse:	
das	Kiloliter	1000 Liter oder	1 Kubikmeter,
"	Hektoliter	100 Liter oder	$\frac{1}{10}$ "
"	Dekaliter	10 Liter oder	$\frac{1}{100}$ "
"	Liter	1 Liter oder	$\frac{1}{1000}$ "
"	Deciliter	$\frac{1}{10}$ Liter oder	$\frac{1}{10000}$ "
"	Centiliter	$\frac{1}{100}$ Liter oder	$\frac{1}{100000}$ "

2. Gutachten über den Frankfurter Entwurf einer deutschen Maass- und Gewichtordnung,

erstattet von der Commission des Gewerbe- und Handelsvereins zu Oldenburg.

Auf die an den Gewerbe- und Handelsverein ergangene Aufforderung der Grossherzoglichen Regierung erstattet die vom Vereine niedergesetzte Commission folgenden gutachtlichen Bericht.

Bevor die Commission auf die einzelnen Artikel des Entwurfes eingeht, erlaubt sie sich, auf den Standpunkt aufmerksam zu machen, von dem aus ihr Gutachten verfasst ist. Sie hält die strenge Durchführung des metrischen Systems für geboten, soweit nicht ausserordentliche Bedenken entgegenstehen oder eine für den gewöhnlichen Verkehr angenehme Abweichung gestattet werden kann, ohne dass eine bedenkliche Inconsequenz dabei gemacht wird.

Nach ihrer Ansicht ist von Uebergangsmaassen durchaus abzusehen, auch der Einföhrungstermin möglichst zu beeilen. Mit dem Alten muss einmal gebrochen werden, und dieser Bruch wird kürzer und weniger fühlbar sein, wenn er mit Einem Male geschieht. Eine Uebergangszeit, wo altes und neues Maass neben einander existiren, ist nur lästig, ohne förderlich zu sein. Der Geschäftsmann wird sich ohne grosse Schwierigkeit auf das neue Maass einrichten können; und andererseits wird die grosse Menge es lernen, sich darauf einzurichten, wenn das alte Maass gänzlich ausser Gebrauch gesetzt ist. So lange dieses aber neben dem neuen gestattet ist, wird man zähe daran festhalten, und der endliche Uebergang wird gerade so hart bleiben.

Am wenigsten ist es zu empfehlen, durch ein Zwittermaass, das selbst neu ist, wie z. B. der Drei-

